

Besitz des Heilbronner Klaraklosters in Lauffen am Neckar

von Otfried Kies

Noch heute weist der Name Klarastraße in Heilbronn den aufmerksamen Besucher der ehemaligen Reichsstadt darauf hin, daß dort einst ein Frauenkloster „zu Sant Clahra“ bestanden hat. Dieses Kloster besaß rings um Heilbronn mehrere Güter, aus denen es seine Einkünfte bezog. Der Hauptsitz lag in Flein, wo das Kloster im 13. Jahrhundert gegründet worden war; weitere Güter hatte es in Heilbronn, Gruppenbach, Beilstein, Holzweiler, Ilsfeld, Talheim, Sontheim, Horkheim, Hausen a. d. Z., Böckingen, Großgartach, Schluchtern, Frankenbach, Kirchheim a. N., Neckargartach, Untereisesheim, Kochendorf, Obergriesheim, Oedheim, Kochertürn, Neckarsulm, Neuenstadt am Kocher, Weinsberg, Ellhofen, Sülzbach, Scheppach, Schwabbach, Eberstadt, Gellmersbach, Erlendbach und Wimpfen, wie das Lagerbuch 1513 ausweist, das von Johannes Bürcklin von Lauffen, „von Römischer Keyserlicher Majestät Macht und Gewalld offenbaren Schreyber“ errichtet worden war. In Lauffen hatte das Klarakloster damals nur noch ein Einkommen von einem Simri Dinkel aus eineinhalb Morgen Acker.

Im Jahrhundert davor war der Lauffener Besitz der Klosterfrauen größer gewesen. Aber als Anna von Fellberg im Jahre 1446 Äbtissin war, verkauften Äbtissin und Konvent am 30. April „ain Höfflin zu Lauffen in der Statt“ an den „bescheiden“ Martin Hennffer und Hans Seiter, „der Zeit Hailigen Pfleger zu Sant Niclausen zu Lauffen inn der Statt“ in Gegenwart Bernhard Fischers und Martin Mögelins, „zwayer Richter daselbst“, um einhundert und fünf Gulden. Die bei diesem Kauf verhandelten Güter waren so vielfältig, daß man auf ihre Aufführung im darüber errichteten Verkaufsbrief verzichtete und statt dessen den einstigen Kaufbrief, mit dem das Ganze erworben worden war, beifügte. Beide Briefe – im Original längst verschwunden – blieben im Lauffener Heiligenlagerbuch von 1567 als Kopien erhalten, weil in ihnen der Grundbesitz der Nikolauspfünde, soweit er aus diesem Kauf stammte, dokumentiert war.

Der Lauffener Besitz war nur 23 Jahre in der Hand des Klosters gewesen. Am 13. Dezember 1423 verkauften Hans vom Stein, Edelknecht, und Elsa von Talheim, seine eheliche Hausfrau, „denn ersamen geistlichen Junckfrowen, der Äptißin und dem Conventte und allen Junckfrowen gemeinlichen dess Frowenclosters zu Hailpronnen gelegen, Sant Clahren Ordenns“ mit gutem vereintem Willen und wohlbedachtem Mute „unnsere Höfflin zu Lauffenn zu der Statt gelegen, das uns ufferstorben ist vonn unnsere Schweher und Vatter seeligen Bernnhardten von Thalheim dem eltern“. Damals bebaute Hans Beider den Hof und zinsten seinen Lehensherren daraus acht Malter Frucht jährlich: zwei Malter Roggen, drei Malter Dinkel und drei Malter Haber, „alles Hailbronner Maße“ sowie 13 Schilling Heller Gült im Jahr, welche „zwischen den zwey Unnsere Frowen Tage inn der Ernnde uff dem Thennen, in der Scheuren“ abzuliefern bzw. am Martinstag zu bezahlen waren; außerdem mußte Auberlin Schneider, der einen

halben Morgen Weingarten „ann dem Schennckenruons“ von diesem Gut bewirtschaftete, ein Fastnachthuhn jährlich abliefern.

In dieses „Höfflin“ gehörten zwei Morgen Acker in der „Owe“ (Au), anderthalb Morgen auf dem Burgfeld, anderthalb Morgen „uff dem Consten“ und dort ein weiterer halber Morgen, zwei Morgen bei der Sandgrube, alles gehörig in die Zelg „under den Wüngarten“; in der anderen Zelg „uff dem ußern Burgveldt“ ein Morgen, ein weiterer Morgen etwas „hinuß baß“, drei Morgen am IIsfelder Weg; und in der dritten Zelg einen halben Morgen „ob Thalheimer grundt“, ein halber Morgen im Renngrund, einer „in der Schotzach inn dem Grundt gelegen“, einer am Schotzacher Pfad „ann dem Rein“ gelegen, außerdem auf der Dorfmarkung drei Viertel Wiesen „gelegenn unnder der stainin Brucken“ und drei Viertel Wiesen oberhalb der steinernen Brücke „ann dem Seegraben“. Es gehörten weiter dazu Gärten „inn der Awe“ einer, den Elsa Hofsessin besaß, einer von Hennslin Dieterich daneben, dazu die Gärten von Wölfflin Cleffer, Clauß Vischer und Wüest Setzinger, die gleichfalls daran grenzten.

Bemerkenswert in dieser Verkaufsurkunde sind die Flur- und Örtlichkeitsnamen. Da der Lauffener See erst um 1454 durch Graf Ulrich künstlich angelegt wurde, erhalten wir aus der Nennung des Seegrabens 1423 den Hinweis, daß schon damals ein Teil dieses Sees vorhanden war – noch heute sind die ehemaligen Seewiesen sehr feucht. Auch die steinerne Brücke, die Lauffen so bekannt gemacht hat, war erst 1474 fertig geworden, so daß wir hier einen Hinweis darauf erhalten, daß es sich um eine ältere Zaberbrücke handelt, die also schon vor der Neckarbrücke bestanden hatte. Vielleicht löst dieser Hinweis auch ein Rätsel, das uns der aus Lauffen gebürtige Historiograph Johann Martin Rebstock aufgegeben hat. Er berichtet nämlich: „Anno 1274 solle erst das Städtlein Lauffen ummaurt worden seyn / so in folgender Zeit an Baaden kommen / zu welcher Zeit die grosse Steinerne Brücke / so 13. Joch hat / und die Gröste im Herzogthum Württemberg seyn solle / erbaut worden / wie solches an einer steinernen Tafel unter der Brucken / wo die Flötzer durchfahren / zu sehen solle seyn / auch eine kleine Marggräfische Chronic (die ich aber / auf vielfältiges begehren und nachforschen niemahls zur Hand bringen können) ein mehrers davon melden solle“. Es wäre demnach wohl denkbar, daß hier Zaber- und Neckarbrücke miteinander verwechselt wurden und die berichteten Zustände für die ältere Zaberbrücke zu gelten hätten, so daß es die Zaberbrücke wäre, welche von den Markgrafen von Baden erbaut wurde. Auf jeden Fall erscheint es hierdurch noch bedauerlicher, daß diese Brücke im letzten Krieg gesprengt und bis auf die letzten Reste beseitigt und durch eine Betonbrücke ersetzt wurde.

Eine verschwundene Kapelle oder ein Heiligenlehen wird sichtbar in der Bemerkung der Urkunde, der Morgen Acker am Schozacher Pfad am Rain stoße „ann Sanct Frene“ (St. Verena). Und schließlich erkennen wir, daß das „Höfflin“ ein halber Hof war, der von einem größeren abgetrennt worden war – wenn in nicht weniger als dreizehn Fällen (von fünfzehn) die Grundstücke zum Anlieger „den vonn Würtemberg“ haben. Die Herkunft wird dadurch verdeutlicht, daß

beim Anlieger Württemberg noch zweimal angemerkt wird, „der ettwann was dess vonn Upstat anstösser“. 1369 hatten nämlich Hofwart von Kyrchein, Ritter, und Erkenger Hofwart, sein Sohn, dem Grafen Eberhard von Württemberg um 3600 Gulden „Louffen unser burch an dem Necker, und allez daz dar dar zu gehört, in dem dorffe ze Louffen, und uswendig in andern dörffern und wilern“ verkauft; dabei besagten sie ausdrücklich, daß sie es alles verkauften, „alz wir die ... burch mit aller zugehörde kouften umb (d. h. von) her Gerharten von Ubstat“. Das „höflin“ war also eine Abspaltung des letzten Hofwart-Anteils an Lauffen (den größeren hatten sie schon 1361 um 5960 Pfund Heller an Württemberg verkauft), den sie selbst erst einem der Lauffener Ganerben abgekauft hatten.

Recht umständlich sind in dieser Verkaufsurkunde des Hans vom Stein und der Elsa von Talheim die Garantieleistungen, die sie den Nonnen geben, sofern „in Jar unnd inn Tagesfrist inen ichtzit (=etwas) Irrung unnd Ansprach gescheen“ sollte. Dann sollten sie das Recht haben, die Bürgen Bernhard von Talheim und Eberhard von Massenbach darum zu mahnen „mit Poten, Brieffen, zu Vesten, zu Hauß, zu Hoff oder unnder Augenn“, und diese sollten in den nächsten acht Tagen jeder einen Knecht und ein Pferd „inn Laistung geen Hailpronn“ schicken „inn die Statt inn ains Erbaren offenn Würtzhaus, das in dann beschaiden würt“ und sollten von dort aus ihre Leistung erbringen „alls Sitt und gewonlich ist“. Sollte bei dieser Leistung ein Pferd sich verleisten oder abgehen, so sollte jeder Bürge ein neues Pferd stellen; wo sich aber die Bürgen durch Tod oder Kriegsdienst ihrer Pflicht entzögen – „das Gott nit han wölle“ – so sollten innerhalb von vierzehn Tagen neue Bürgen gestellt werden; sollte aber einer der Bürgen gar sich vergessen und seiner Pflicht bewußt nicht nachkommen – „was Gott nit han wölle“ – so sollten die Klosterfrauen die Bürgen, die Pfandleute und die Stein'schen Güter mit gutem Recht und freier Erlaubnis anzugreifen und zu pfänden in Haus, in Hof und an allen unsern Leuten und Gütern, nichts ausgenommen, die Gewalt haben.

Als das Höflein an die Nikolauspfründe verkauft wurde, gab es solche Garantieleistungen nicht mehr. Aber auch bei diesem Verkauf wurde sorgsam formuliert, daß die Klosterfrauen es den Heiligenpflegern für frei, ledig und eigen verkauften, daß sie oder ihre Nachkommen keine Ansprüche mehr stellen wollten und daß weder mit Urkunden, „Enndschefften“ (= Gerichtsentscheiden) oder gerichtlichen Klagen jemand Ansprüche anbringen könne.

Für die Nikolauspfründe war der Erwerb dieses Höfleins ganz sicher ein Gewinn, lagen doch alle Grundstücke bis auf die Brühlwiesen auf Stadtmarkung. Noch bis ins letzte Jahrhundert hinein waren die Gärten in der Au als Dekanatsgarten bekannt; denn bei der Stiftung des Lauffener Heiligenguts (= Kirchenpflege) 1547 wurde der Besitz der Nikolauspfründe der Stadt zur Unterhaltung der Kirche übergeben und sie verlieh dem Ersten Stadtpfarrer oder Dekan den Garten als Teil des Einkommens.